

Gemeinsame Stellungnahme



15. Januar 2020

Gemeinsame Stellungnahme der nachfolgenden Verbände:

- **ASA** Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung
- **ANS** Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz e.V.
- **BDE** Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
- **BVSE** Bundeverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.
- **FBK** Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V.
- **GKRS** Gütegemeinschaft Kompost Region Süd e.V.
- **RGK Bayern** Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V.
- **RGK Ost** Gütegemeinschaft Kompost Ost e.V.
- **RGK SW** Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V.
- **VHE** Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
- **VHE Nord** Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V.
- **VKU** Verband kommunaler Unternehmen e.V. (Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS)

zum Entwurf einer Verordnung

zur **Änderung der Düngeverordnung** und anderer Verordnungen

(Stand: 20.12.2019)

Verantwortlich für die gemeinsame Stellungnahme der Verbände:

VHE -Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

Michael Schneider, schneider@vhe.de: Tel. 0241 9977119, Kirberichshofer Weg 6, 52078 Aachen

Gemeinsame Stellungnahme



Vorbemerkung

Die unterzeichnenden Verbände der Bioabfall- und Kompostwirtschaft bedanken sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften einreichen zu dürfen.

Mit Nachdruck weisen wir darauf hin, dass Komposte, wie sie von den von uns vertretenen Unternehmen erzeugt werden, sich gravierend von den in der Landwirtschaft anfallenden Wirtschaftsdüngern unterscheiden. Kompost wirkt in erster Linie und in unterschiedlichsten Facetten auf den Boden. Er kann in unterschiedlichster Form einen Beitrag zur Reduzierung der Gewässerbelastungen durch Nährstoffe leisten.

Die Europäische Union fordert u. a. über die EU-Richtlinie 2018/851 (Abfallrahmenrichtlinie) von ihren Mitgliedsstaaten den Ausbau der getrennten Bioabfallerrfassung. Ebenso fördert sie gezielt für Komposte durch die Verordnung 2019/1009 (EU-Düngeprodukte-Verordnung) die Möglichkeit, den Produktstatus zu erlangen und will so die Vermarktung von Komposten erleichtern. Es wäre ein Widerspruch, wenn die EU-Kommission sachlich nicht begründete Einschränkungen bei der Novellierung der deutschen Düngeverordnung einfordert, welche die Verwertungsmöglichkeiten von Komposten in der Landwirtschaft erheblich behindern würden. Es kann auf europäischer Ebene nicht politischer Wille sein, die Bioabfallerrfassung einerseits einzufordern, die Verwertung der erzeugten Komposte andererseits durch ungerechtfertigte Vorgaben an das nationale Recht (Düngeverordnung) zu unterbinden.

Unsere Vorschläge zielen generell darauf ab, Anforderungen von Grundwasser-, Gewässer- und Bodenschutz mit den Erfordernissen des Ressourcenschutzes durch stoffliches Recycling von Biomasse in Einklang zu bringen.

Bundeskanzlerin Angela Merkel dämpfte in einer Regierungsbefragung vom 18.12.2019 die Erwartungen an den Verhandlungsspielraum der Bundesregierung im Hinblick auf Novellierung der Düngeverordnung, da die Anforderungen der EU-Kommission zu erfüllen seien.

Wir müssen unter diesem Aspekt leider davon ausgehen, dass viele unserer früher zum Entwurf vorgebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge keine Berücksichtigung finden werden.

Deshalb ist diese Stellungnahme auf die folgenden, fachlich begründeten Anpassungsvorschläge begrenzt, die ganz im Sinne der EU-Kommission zu einer Reduktion von Nitrat- und Phosphateinträgen in Gewässer sowie zu einem höheren Boden-, Ressourcen- und Klimaschutz beitragen:

1. Aufbringung von Komposten auf gefrorenen Boden (§ 5 Abs. 1 Satz 4)
2. Abstandregelungen für das Aufbringen von Komposten (§ 5 Abs. 3)
3. Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Komposten (§ 6 Abs. 8 Satz 2)

und in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand:

4. Stickstoffaufbringungsobergrenze (§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2)
5. Zeitliche Begrenzung für das Ausbringen von Kompost (§ 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 4)

Gemeinsame Stellungnahme



Ohne eine Anpassung dieser Punkte werden die Möglichkeiten der Kompostdüngung in der Landwirtschaft stark eingeschränkt.

Zur Anhebung der Humusgehalte in den obersten 30 cm Boden um 0,1 Prozentpunkte ist eine Zufuhr von rund 300 kg Stickstoff pro Hektar erforderlich. Im E-DüV wird dieser Stickstoffbedarf für eine humusaufbauende und bodenschonende Bewirtschaftung nicht in einem ausreichenden Maße berücksichtigt. Im Gegenteil begünstigt das Düngerecht sogar eine humusabbauende Bewirtschaftung, weil die dadurch freiwerdenden Stickstoffmengen bilanztechnisch kaum berücksichtigt werden. Im Sinne einer sachgerechten Bewertung ist es langfristig erforderlich, Veränderungen des über Humus im Boden gebundenen Stickstoffpotentials in düngerechtliche Betrachtungen einfließen zu lassen. Ansonsten kann das auf der UN-Klimakonferenz von Paris 2015 proklamierte Ziel, Kohlenstoff im Boden durch den Aufbau von Humus zu binden, in Deutschland nicht genutzt werden.

Die unterzeichnenden Verbände verweisen auf ihre Stellungnahmen zu den Novellierungsprozessen des Düngerechts in den Jahren von 2012 bis 2017, die insbesondere die Düngeverordnung, die Stoffstrombilanzverordnung sowie die Düngemittelverordnung betrafen. In diesen Stellungnahmen wurden umfangreiche Quellenhinweise gegeben und Ausführungen getroffen, um die spezifischen Eigenschaften und Wirkungen von Komposten zu belegen. Bei Bedarf stellen die hier genannten Verbände gerne ihre Ausarbeitungen dazu erneut zur Verfügung.

Im Folgenden zitieren wir jeweils zunächst den hier relevanten Novellierungsvorschlag (1. Unterpunkt), nehmen dann dazu Stellung (2. Unterpunkt) und schlagen anschließend jeweils konkrete Änderungen am Verordnungstext vor (3. Unterpunkt), um so Regelungsziele und praktischen Vollzug sachgerecht in Einklang zu bringen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

DüV-2017	Düngeverordnung (Ausfertigungsdatum vom 26.05.2017)
E-DüV	Entwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (Stand: 20.12.2019)
N _{ges}	Gesamtstickstoff
N _{verf.}	verfügbarer Stickstoff im Sinne von § 2 Nr. 12 E-DüV
FM	Frischmasse

Gemeinsame Stellungnahme



Diskussion des Verordnungsentwurfs

1 Aufbringung von Komposten auf gefrorenen Boden

1.1 Wortlaut E-DüV:

§ 5 Absatz 1 Satz 4

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, bis zu 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

1.2 Stellungnahme:

Die Möglichkeit, Festmist und Kompost auf gefrorenen Boden aufbringen zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen. Die Möglichkeiten zur bodenschonenden Aufbringung sollten nicht durch unverhältnismäßige und hinsichtlich der Vermeidung von Stickstoffeinträgen in Gewässer unwirksame Maßnahmen unterbunden werden.

Ein Abschwemmen der aufgetragenen Komposte in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen kann bei Einhaltung der unter § 5 Abs. 2 und 3 E-DüV getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Auswertung von 3.636 Kompostproben, die im Rahmen der RAL-Gütesicherung Kompost in 2018 untersucht wurden, ergab einen mittleren Gehalt an Gesamtstickstoff (N_{ges}) in Höhe von 8,7 kg sowie einen mittleren Gehalt an verfügbarem Stickstoff (N_{verf}) in Höhe von 0,35 kg pro Tonne Frischmasse. Der Anteil des verfügbaren Stickstoffs am Gesamtstickstoff beträgt somit im Mittel nur 4 %. Der überwiegende Anteil von durchschnittlich 96 % des Stickstoffs im Kompost ist in der organischen Substanz bzw. Humus komplex gebunden, so dass ein Abschwemmen und Auswaschen in Gewässer nicht zu befürchten ist. Eine zusätzliche Einschränkung der Kompostgabe durch einer Begrenzung der Gesamtstickstofffracht ist daher nicht gerechtfertigt.

Diese Schlussfolgerung lässt sich auch durch folgenden Vergleich unterlegen:

Unter der im § 5 Abs. 1 Satz 4 E-DüV getroffenen Begrenzung auf 120 kg N_{ges} /ha dürften maximal 13,8 t FM eines Kompostes mit mittleren Gehalt von 0,87 % N_{ges} (FM) aufgebracht werden. Diese Kompostmenge enthielte dann 4,8 kg N_{verf} pro Hektar. Bei einer zulässigen Gabe von Schweinegülle in Höhe von bis zu 60 kg N_{ges} /ha dürften unter der Annahme, dass darin 70 % des Gesamtstickstoffs in verfügbarer Form vorliegen, gegenüber Komposten fast die 9-fache Menge an verfügbarem Stickstoff ausgebracht werden. Dieser Vergleich zeigt, dass die Möglichkeiten der Aufbringung von Komposten gegenüber flüssigen Wirtschaftsdüngern durch die geplante Vorgabe unnötigerweise erheblich beschnitten würden.

Sofern die EU-Kommission ungeachtet der spezifischen Eigenschaften von Humusdüngern tatsächlich eine weitere Begrenzung von Kompostgaben auf gefrorenem Boden einfordern

Gemeinsame Stellungnahme



sollte, müsste diese zumindest auf die verfügbaren Stickstoff- und nicht auf die Gesamtstickstofffrachten bezogen werden. Eine Begrenzung auf eine maximale Aufbringungsmenge von 30 kg N_{verf} je Hektar über Komposte wäre zwar immer noch eine erhebliche Beschränkung, diese würde jedoch gegenüber der bisher geplanten Begrenzung auf 120 kg Gesamtstickstoff eine angemessene Bewertung der unterschiedlichen Düngemittel hinsichtlich des verfügbaren Stickstoffs ermöglichen.

1.3 Änderungsvorschlag:

zu § 5 Absatz 1 Satz 4

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, ~~bis zu 120~~ **mehr als 60** Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Alternativvorschlag für den Fall, dass die EU-Kommission auch für Humusdünger mit sehr geringen Anteilen an verfügbarem Stickstoff eine Beschränkung der Aufbringung auf gefrorenen Boden fordert.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, bis zu ~~120~~ **30** Kilogramm ~~Gesamtstickstoff verfügbarer Stickstoff~~ je Hektar aufgebracht werden.

2 Abstandsregelungen für das Aufbringen von Komposten

2.1 Wortlaut E-DüV:

§ 5 Absatz 2 und 3 ...

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

- 1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und*
- 2. ...*

2.2 Stellungnahme:

Weitere Verschärfungen der Abstandsregelungen im E-DüV sind nicht nachvollziehbar. Sie führen dazu, dass auf noch größeren Bereichen der sensiblen Randzonen zu oberirdischen

Gemeinsame Stellungnahme



Gewässern bzw. Böschungskanten keine Humusdünger wie z. B. Komposte aufgebracht werden dürfen.

Dies ist unverhältnismäßig, weil Komposte aufgrund ihrer bodenstrukturverbessernden Eigenschaften traditionell auch zu Erosionsschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Im E-DüV wird keine Unterscheidung zwischen Humusdüngern und anderen stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln getroffen, die nicht über Erosionsschutzeigenschaften verfügen.

Durch diese Vorgaben werden die Humusgehalte der oberflächengewässernahen Bodenbereiche überdurchschnittlich stark absinken, da bei einer ackerbaulichen Nutzung ohne gezielte Maßnahmen ein permanenter Abbau von Humus stattfindet. Der Boden verliert seine Strukturstabilität und wird einschließlich der darin enthaltenen Nährstoffe einem verstärkten Abtrag durch Wasser- oder Winderosion in oberirdische Gewässer ausgesetzt.

Zur Vermeidung zusätzlicher Bodenerosion einschließlich den damit verbundenen Einträgen von Stickstoff und Phosphat in oberirdische Gewässer sollte die Düngeverordnung Maßnahmen zum flächendeckenden Erhalt von Humus auch in den Böden gewässernaher Randbereiche ermöglichen. Deshalb sollten die im E-DüV getroffenen Einschränkungen der Düngung nicht für Komposte gelten.

2.3 Änderungsvorschlag:

zu § 5 Absatz 3 Satz 5 (neu)

Abweichend von Satz 1 bis 3 dürfen in den dort genannten Bereichen, auf denen eine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln unterbleiben soll, Komposte ohne wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff mit dem Ziel aufgebracht werden, die Bodenstruktur durch einen ausgewogenen Humusgehalt zu erhalten und somit der Bodenerosion entgegenzuwirken.

3 Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost

3.1 Wortlaut E-DüV:

§ 6 Absatz 8 Satz 2

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Gemeinsame Stellungnahme



3.2 Stellungnahme:

Eine fachliche Begründung zur Ausweitung der zeitlichen Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Stickstoffausträgen liegt nicht vor.

Laut E-DüV ist die Aufbringung von Komposten bis zum 1. Dezember erlaubt. Warum eine Aufbringung von Komposten vor diesem Zeitraum, z. B. am 15. November, unkritischer sein sollte als eine entsprechende Gabe z. B. erst am 1. Dezember oder sogar noch später, ist nicht nachvollziehbar.

Unter der Annahme, dass mit längerer Verweilzeit des in den Herbst- bzw. Wintermonaten frisch ausgebrachten Komposts höhere Stickstoffausträge einhergehen könnten, müsste der Zeitpunkt der Ausbringung sogar so spät wie möglich gewählt werden.

Eine Ausweitung der zeitlichen Aufbringungsbegrenzung noch früher in den Herbst hinein führt unter diesem Aspekt sogar zu einer längeren Verweilzeit des frisch aufgebrauchten Kompostes im Boden.

Unter ackerbaulichen Aspekten ist es vorteilhaft, die Kompost- bzw. Festmistgabe möglichst früh im Herbst zu platzieren, damit genügend Zeit für eine Durchmischung und weitere Zersetzung im Boden verbleibt. Da die Düngerverordnung jedoch vorrangig Regelungen zur Reduzierung von Stickstoffausträgen trifft, widerspricht die Ausweitung der Aufbringungssperre in den Herbst der eigentlichen Zielsetzung.

Wir empfehlen deshalb, mindestens die Regelungen aus der DüV-2017 beizubehalten oder vollständig auf eine Aufbringungssperre für Kompost zu verzichten.

Ein Eintrag von Phosphat aus Düngemitteln in Gewässer ist nur durch Erosion und Abschwemmung zu befürchten. Unter Einhaltung der in § 5 Abs. 3 E-DüV getroffenen Vorgaben kann dies jedoch bis auf ein unvermeidbares Maß ausgeschlossen werden. Insbesondere unter dem Aspekt der Reduktion von Phosphatausträgen sollte die Gabe so spät wie möglich gewählt werden. Eine zusätzliche Begrenzung der Aufbringungszeiträume für phosphathaltige Düngemittel ist daher nicht zielführend. Dies trifft zumindest für Komposte zu. Wir empfehlen daher, diese geplante Ausdehnung der Aufbringungssperrzeit zu streichen bzw. zumindest an die Vorgabe für Komposte aus der DüV-2017 anzugleichen.

3.3 Änderungsvorschlag:

zu § 6 Absatz 8 Satz 2 und 3

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom ~~4.~~ 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. ~~Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.~~

Gemeinsame Stellungnahme



4 Stickstoffaufbringungsobergrenze in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand

4.1 Wortlaut E-DüV:

§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2

abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,

4.2 Stellungnahme:

Es ist nicht eindeutig geregelt, ob für Komposte die Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 1 E-DüV tatsächlich nicht gelten und für die Aufbringung von Komposten in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand weiterhin der in § 6 Abs. 4 Satz 2 E-DüV beschriebene Ausnahmetatbestand auch für Kompostgaben bezogen auf einen Hektar einer Bewirtschaftungseinheit gilt. Unter Aspekten des Boden- und Wasserschutzes sowie der Fruchtfolge ist es sinnvoll, eine Kompostgabe für drei Jahre zu bündeln. Dies ist nur dann möglich, wenn mit einer Kompostgabe auch mehr als 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden dürfen.

Zur Klarstellung empfehlen wir, den Ausnahmetatbestand für Komposte im Anschluss an § 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 2 E-DüV in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand zu wiederholen.

4.3 Änderungsvorschlag:

zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2

abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr

Gemeinsame Stellungnahme



aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. **Abweichend von Halbsatz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.**

5 Zeitliche Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost in Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand

5.1 Wortlaut E-DüV:

§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 4

abweichend § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

5.2 Stellungnahme:

Die oben unter Punkt 3.2 gegebene Stellungnahme zur zeitlichen Begrenzung für das Aufbringen von Festmist und Kompost nach § 6 Abs. 8 Satz 2 E-DüV trifft ebenso für Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand zu. Wir empfehlen daher für diese Gebiete keine zusätzliche Ausdehnung des Aufbringungsverbotes und daher die Streichung von § 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 4 E-DüV.

5.3 Änderungsvorschlag:

§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 4:

~~abweichend § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,~~